



# HESSISCHER LANDTAG

27. 01. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 24.10.2022**

### **Durchführung des Zensus 2022 bei „besetzten“ Liegenschaften und Antwort**

**Chef der Staatskanzlei**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Im Rahmen des Zensus 2022 erfolgt nach dem Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022) eine Gebäude- und Bevölkerungszählung, die in Hessen durch das Hessische Statistische Landesamt (HSL) erfolgt. Hierzu werden zum einen Daten durch die Meldebehörden übermittelt und zum anderen Gebäudeeigentümer sowie Haushaltsmitglieder befragt, wobei für den im ZensG genannten Personenkreis eine bußgeldbewehrte Auskunftspflicht besteht. Die Regelung des ZensG erfasst auch Gebäude, die „besetzt“ sind und die von sich dort unberechtigt aufhaltenden Personen bewohnt werden. Eines dieser Gebäude befindet sich in der Liegenschaft „In der Au 14-16“ in Frankfurt-Rödelheim und steht im Eigentum der Stadt Frankfurt. Das Gebäude wird seit über 35 Jahren von wechselnden und unbekanntenen Personen bewohnt. Der Magistrat der Stadt Frankfurt duldet die illegale Besetzung und weigert sich seit mehr als 30 Jahren, die Identität dieser Personen festzustellen oder ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoß gegen das BMG durchzuführen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst und der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Frage 1. Wurde im Rahmen des Zensus 2022 bei der Gebäude- und Wohnungszählung die in der Vorbemerkung genannte Liegenschaft erfasst und die in § 10 ZensG genannten Erhebungsmerkmale und Hilfsmerkmale bei der Eigentümerin – der Stadt Frankfurt – abgefragt?

Im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung wurden gem. § 24 Abs. 1 ZensG 2022 die Eigentümerinnen und Eigentümer, Verwalterinnen und Verwalter sowie die sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten von Gebäuden und Wohnungen in Hessen angeschrieben. Auch bei der Stadt Frankfurt, als Eigentümerin der genannten Liegenschaft, wurden die in § 10 ZensG genannten Erhebungs- und Hilfsmerkmale abgefragt.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: Hat die Stadt Frankfurt vollständige und zutreffende Angaben bezüglich der unter 1. genannten Liegenschaft getätigt?

Die Stadt Frankfurt hat die Fragen im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung vollständig beantwortet.

Frage 3. Falls 1. zutreffend: Wurden die durch die Stadt Frankfurt gemachten Angaben überprüft, da diese nach eigenen Angaben die unter 1. genannte Liegenschaft seit mehr als 30 Jahren nicht betreten und von den Nutzern keine Informationen erhalten hat und daher keine Kenntnis über den aktuellen Zustand besitzen kann?

Eine Überprüfung der von der Stadt Frankfurt übermittelten Daten fand statt. Angaben der Melderegister werden im Rahmen der statistischen Aufbereitung grundsätzlich verschiedenen Prüfungen unterzogen. Dazu gehören maschinelle Prüfungen, um etwaige Fehler innerhalb der Meldedaten zu finden, um Personen mit mehreren Hauptwohnsitzen oder Nebenwohnsitzen zu identifizieren und die Angaben gemäß Melderecht zu bereinigen (Mehrfachfallprüfung). Die Erhebungsbefunde aus den verschiedenen Zensus-Erhebungsteilen, in diesem Fall also die

Angaben aus den Melderegistern, der Begehung im Rahmen der Stichprobe sowie der Gebäude- und Wohnungszählung werden mittels der erhebungsteilübergreifenden Plausibilisierung geprüft und, falls sich Unplausibilitäten ergeben, bereinigt und/oder bei größeren Abweichungen durch die Erhebungsstelle nochmals überprüft und begangen, um eine Klärung herbeizuführen. Im vorliegenden Fall ergaben sich keine Anhaltspunkte für widersprüchliche Angaben.

Frage 4. Falls 1. unzutreffend: Wurde an die Stadt Frankfurt ein entsprechender Heranziehungsbescheid versendet?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Frage 5. Wurde im Rahmen des Zensus 2022 die unter 1. genannte Liegenschaft in die Stichprobe der Haushaltebefragung einbezogen?

Die genannte Liegenschaft wurde für die Stichprobe der Haushaltebefragung im Rahmen des Zensus 2022 ausgewählt und zur Auskunft herangezogen.

Frage 6. Falls 5. zutreffend: Konnten die Bewohner der unter 1. genannte Liegenschaft befragt werden bzw. haben diese die erforderlichen Auskünfte – z.B. online – erteilt?

Aufgrund des Statistikgeheimnisses gem. § 16 BStatG und § 16 HessStatG ist eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich. Der Schutzbereich des Statistikgeheimnisses umfasst alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse. Dieser Schutzbereich ist weit auszulegen. Zur Beantwortung der vorliegenden Frage müssten Einzelangaben aus der Personenbehebung des Zensus 2022, nämlich ob und wie viele Personen angetroffen wurden, weitergegeben werden. Dies würde zu einem Verstoß gegen das Statistikgeheimnis führen. Ausnahmetatbestände, die eine Übermittlung in bestimmten Fällen erlauben, sind nicht einschlägig.

Frage 7. Sind der Landesregierung weitere „besetzte“ Liegenschaften in Hessen bekannt, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen?

Es sind keine „besetzten“ Liegenschaften in Hessen bekannt, die im Eigentum des Landes stehen. Für die Kommunen kann dazu keine Aussage getroffen werden. Eine Abfrage bei den Kommunen wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Frage 8. Falls 7. zutreffend: Wurden bei den unter 7. genannten Liegenschaften bei der Gebäude- und Wohnungszählung im Rahmen des Zensus 2022 erfasst bzw. die entsprechenden Daten abgefragt?

Entfällt.

Frage 9. Falls 7. zutreffend: Wurden die unter 7. genannten Liegenschaften bei der Haushaltebefragung im Rahmen des Zensus 2022 einbezogen?

Entfällt.

Wiesbaden, 25. Januar 2023

**Axel Wintermeyer**